

caritas



BISTUM FULDA

## Schlichtungsordnung für den Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Gem. § 22 AVR AT erlässt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V. die folgende Ordnung für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern aus dem Arbeitsverhältnis.<sup>1</sup>

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung "Schlichtungsstelle für den Caritasverband für die Diözese Fulda e. V."
- (2) Sitz und Geschäftsstelle ist der Caritasverband für die Diözese Fulda e.V., Abteilung Personal/Recht.

### § 2

#### Zuständigkeit

- (1) Im Bereich der diözesanen Caritas ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, die sich aus der Anwendung der AVR oder aus dem Arbeitsverhältnis ergeben.  
Die Schlichtungsstelle ist für arbeitsrechtliche Streitfälle nicht zuständig, an denen der Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. beteiligt ist. In diesen Fällen ist die "Zentrale Schlichtungsstelle" beim Deutschen Caritasverband in Freiburg zuständig.  
Sofern beide Seiten statt eines Schlichtungsverfahrens vor der "Zentralen Schlichtungsstelle" beim Deutschen Caritasverband die Durchführung des Schlichtungsverfahrens bei der "Schlichtungsstelle für den Caritasverband für die Diözese Fulda e. V." wünschen, ist diese Schlichtungsstelle ausnahmsweise auch für arbeitsrechtliche Streitfälle zuständig, an denen der Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. beteiligt ist.
- (2) Die Anrufung der Schlichtungsstelle berührt nicht das Recht, den Klageweg beim Arbeitsgericht zu beschreiten. Durch Anrufung der Schlichtungsstelle werden vor dem Arbeitsgericht einzuhaltende Fristen nicht gewahrt.

<sup>1</sup> Bei der Benennung von Personen sind Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Wegen der Übersicht und leichteren Lesbarkeit des Textes wurde entweder die weibliche oder die männliche Fassung verwendet, je nach überwiegender Geschlechtszugehörigkeit des angesprochenen Personenkreises.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.  
Von den Beisitzern gehört je einer der Dienstgeber- und einer der Mitarbeiterseite an.
- (2) Für den Fall der Verhinderung haben der Vorsitzende und die Beisitzer je einen Stellvertreter. Als Verhinderung gelten auch die in §§ 41 ff ZPO genannten Ausschluss- und Ablehnungsgründe entsprechend.
- (3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können sich im Einvernehmen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn alle im Abs. 1 genannten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

### **§ 4 Eignungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden kann berufen werden, wer katholisch ist und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür besitzt, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.  
Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch einem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen im kirchlichen Dienst der diözesanen Caritas, Zuständigkeitsbereich DiAG MAV, tätig sein.

### **§ 5 Berufung**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V. berufen, nachdem der DiAG MAV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
- (2) Der Beisitzende der Dienstgeberseite und dessen Stellvertreter werden durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V. berufen.
- (3) Der Beisitzer der Mitarbeiterseite und dessen Stellvertreter werden durch den Vorstand der DiAG MAV berufen.

## **§ 6 Amtszeit, Beendigung**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung bzw. Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

- (2) Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung sein Amt niederlegen.
- (3) Das Amt eines Mitglieds endet
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
  2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Mitarbeiter zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
  3. im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit,
  4. bei fortgesetzter Verletzung seiner Pflichten nach dieser Ordnung. Die Entscheidung obliegt in diesem Fall dem Vorstand des Caritasverbandes der Diözese Fulda nach Anhörung der DiAG MAV.
- (4) Über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1-3 befindet die Schlichtungsstelle nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig.

## **§ 7 Unabhängigkeit, Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

## **§ 8 Beteiligte, Bevollmächtigte**

- (1) Beteiligte am Verfahren sind:
1. der Antragsteller,
  2. der Antragsgegner.

- (2) Antragsteller und Antragsgegner können sich vor der Schlichtungsstelle durch eine mit entsprechender schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand erscheinen.

## **§ 9**

### **Einleitung des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Antrag soll den Antragsteller, den Antragsgegner, ein klares Anspruchsbegehren, den Sachverhalt und die notwendigen Beweismittel enthalten.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn das Antragsbegehren zuvor schriftlich gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht und von diesem innerhalb von vier Wochen schriftlich abgelehnt oder nicht beantwortet worden ist.
- (3) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Beschluss abweisen.
- (4) Der Vorsitzende verfügt unverzüglich die Zustellung der Antragsschrift an den Antragsgegner und die Beisitzer. Der Antragsgegner ist zugleich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zur Antragsschrift Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist dem Antragsteller und den Beisitzern zuzustellen.

## **§ 10**

### **Zurücknahme, Änderung des Antrages**

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle ändern oder zurücknehmen.

## **§ 11**

### **Durchführung des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die zur Erledigung des Schlichtungsverfahrens möglichst in einer Verhandlung notwendig sind.
- (2) Der Vorsitzende und die Beisitzer haben in jeder Verfahrenslage auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (3) Sieht der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwiderungsschrift nach Aktenlage eine Einigungsmöglichkeit, kann er den Beteiligten einen begründeten Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Er setzt den Beteiligten zugleich eine Frist zur Erklärung über den Schlichtungsvorschlag.

## § 12

### Verhandlungsvorbereitung, mündliche Verhandlung, Schlichtungsvorschlag

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladung der Beteiligten und der Bevollmächtigten. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann sie bis auf eine Woche verkürzt werden.

Die Beteiligten sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass im Falle des unentschuldigten Fernbleibens ohne sie entschieden werden kann.

- (2) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es enthält die gestellten Anträge, den Schlichtungsvorschlag oder den Beschluss der Schlichtungsstelle im Wortlaut, sowie wesentliche Inhalte des Vortrages der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Das Protokoll ist den Beteiligten zuzuleiten.
- (3) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Schlichtungsstelle kann von dieser Regelung Ausnahmen beschließen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragter Beisitzer führt in den Sach- und Streitstand ein.
- (5) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (6) Die Schlichtungsstelle hat eine Beilegung des Streitfalles anzustreben und soll deshalb von den Parteien unter Würdigung der Sach- und Rechtslage einen begründeten Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag wird entweder während der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer zu bestimmenden Äußerungsfrist unterbreitet.
- (7) Der Schlichtungsvorschlag ist den Beteiligten schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung zuzustellen. Er enthält die Bezeichnung der Beteiligten und ihre Bevollmächtigten, die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Schlichtungsstelle, den Tag der Verhandlung, die Beschlussformel, den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe einschließlich der Kostenentscheidung.

Mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages ist gleichzeitig eine Frist für dessen Annahme zu setzen.

- (8) Nehmen die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag an, erklärt der Vorsitzende das Schlichtungsverfahren für beendet. Wird der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten nicht angenommen oder äußert sich einer der Beteiligten bzw. äußern sich beide Beteiligten zu dem Schlichtungsvorschlag nicht, oder nicht innerhalb der gesetzten Frist, erklärt der Vorsitzende das Schlichtungsverfahren für gescheitert. Die Erklärung des Vorsitzenden ist den Beteiligten bekannt zu geben.

### § 13 Kosten

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Über die Höhe der notwendigen Auslagen der Beteiligten für Zeugen, Sachverständige und Bevollmächtigte entscheidet die Schlichtungsstelle nach billigem Ermessen. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (3) Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre Kosten selbst.
- (4) Die Kosten der Schlichtungsstelle, einschließlich einer Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle bzw. für dessen Stellvertreter sowie die Aufwendungen für die übrigen Mitglieder der Schlichtungsstelle trägt der Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. Anfallende Reisekosten werden gemäß der Reisekostenordnung des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V. auf Antrag erstattet.  
Die Tätigkeit der Beisitzer in der Schlichtungsstelle gilt als Arbeitszeit. Sie haben zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben Anspruch auf Arbeitsbefreiung im notwendigen Umfang. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Beisitzers statt, so ist dem Beisitzer Freizeitgleich zu gewähren.

### § 14 Inkraftsetzung

- (1) Diese Ordnung tritt am 09. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 08.09.1989 außer Kraft.

Fulda, den 08. August 2016

Für den Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.



Dr. Markus Juch  
Caritasdirektor



Malte Crome  
Vorstand